

Reglement über die Benützung der Zivilschutzanlagen

523.1

vom 20. August 2002

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung¹,
beschliesst²:

Allgemeine Grundsätze

Art. 1 In diesem Reglement werden die Rechte und Pflichten der zivilen und militärischen Benutzer der Zivilschutzeinrichtungen der Stadt festgelegt. Es umfasst die Zivilschutzanlagen sowie die öffentlichen Schutzräume der Stadt Wallisellen.

Verwendung der Zivilschutzeinrichtungen

Art. 2 Die Zivilschutzeinrichtungen sind primär für die Belange des Zivilschutzes bestimmt. Soweit sie nicht von der Zivilschutzorganisation oder der Notfallorganisation der Stadt benötigt werden, können sie zur Inquartierung von militärischen Einheiten, an Teilnehmer von Sportkursen oder Sportanlässen und für private Übernachtungen verwendet werden. Weiter können bestimmte Räumlichkeiten fest vermietet werden. Der Chef ZSO legt die zur weiteren Benützung freigegebenen öffentlichen Schutzräume fest.

Prioritäten

Art. 3 Für die Vergebung der Zivilschutzeinrichtungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Zivilschutz,
- b) Notfallorganisation,
- c) Militär,
- d) Jugendgruppen der Walliseller Vereine, Walliseller Jugendgruppen sowie übrige Walliseller Vereine,
- e) Übrige Vereine,
- f) Übrige Benutzer.

Umfang der mietbaren Räume

Art. 4 Die mietbaren Unterkünfte umfassen Schlafräume, Sanitärräume (Waschräume, Toiletten), Küchen und Aufenthaltsräume. Für feste Vermietungen sind öffentliche Schutzräume vorgesehen. Es können auch Teilbereiche gemietet werden.

Vermietung

Art. 5 Die Vermietung erfolgt nach Rücksprache mit dem Chef ZSO und der Liegenschaftenverwaltung der Stadt. Die Reservationen werden schriftlich bestätigt.

Gebühren

Art. 6 Für die zivile Benützung legt die Stadt einen Gebührentarif fest.

Übernahme / Benützung / Rückgabe

Art. 7 ¹ Der Zivilschutz-Materialwart übergibt dem Mieter die Mietsache in ordnungsgemäsem und gereinigtem Zustand mit den notwendigen Schlüsseln und dem Inventar gegen Quittung.

² Die Stadt stellt für die Mietsache kein Personal zur Verfügung. Zu den gemieteten Räumlichkeiten und Gegenständen ist Sorge zu tragen.

³ Während der Mietdauer ist der Mieter für die Sauberkeit der Anlage verantwortlich. Es dürfen keine baulichen Veränderungen ohne Rücksprache mit dem Zivilschutz-Materialwart vorgenommen werden.

⁴ Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Bei langfristigen Vermietungen ist vor Bezug der Räumlichkeiten eine Begehung mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Bevölkerung + Sicherheit notwendig.

⁵ Ein- und Ausgänge sind stets freizuhalten. Der Zugang zu den Zivilschutzeinrichtungen ist für die Organe der Schutzraumkontrolle und der Feuerpolizei auf deren Verlangen zu gewähren.

⁶ Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Dabei sind die Vorgaben der Polizeiverordnung³ einzuhalten.

⁷ Die Rückgabe hat in gereinigtem und ordentlichem Zustand und zum vorher vereinbarten Rückgabetermin zu erfolgen. Allfällige Schäden sind unaufgefordert zu melden. Bei Verschulden des Mieters werden ihm die notwendigen Reparaturkosten verrechnet. Nachreinigungsarbeiten müssen in Rechnung gestellt werden.

Hinweisschilder	Art. 8 Die zivilen Benutzer haben die Platzierung von Hinweisschildern bei Anlässen vorgängig mit der Stadtpolizei abzusprechen.
Elektrische Installationen und Stromverbrauch	Art. 9 Der Mieter darf an den elektrischen Installationen weder Ergänzungen noch Abänderungen vornehmen. Ausserordentlicher Stromverbrauch geht zu Lasten des Mieters.
Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt bei Anlässen	Art. 10 Bei Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt muss eine ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung eingeholt werden.
Küchenbenützung	Art. 11 Dem Mieter wird die Küche mit dem Inventar (Geschirr und Besteck) zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe hat in sauberem Zustand zu erfolgen. Fehlende und beschädigte Gegenstände werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
Ausserordentliche Lage	Art. 12 Werden die vermieteten Zivilschutzräume infolge einer ausserordentlichen Lage benötigt, so wird das Mietverhältnis hinfällig. Der Mieter ist in diesem Fall zur sofortigen Rückgabe verpflichtet.
Rechtsmittel	Art. 12 Einsprachen gegen Anordnungen und Weisungen sind innert dreissig Tagen an den Stadtrat zu richten.
Inkraftsetzung	Art. 12 Das Reglement ersetzt dasjenige vom 7.12.1993 und tritt per 1. September 2002 in Kraft.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0.](#)

² GRB vom 20. August 2002.

³ [WES 512.1.](#)